

Kleinkaliber Schützenverein 1926 e.V. Goldbach

Übersicht

I. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck des Vereins

- §1 Name und Sitz
- §2 Vereinszweck
- §3 Politik und Weltanschauung

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

- §4 Zusammensetzung des Vereins
- §5 Aufnahme in den Verein
- §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- §8 Ausschluss eines Mitgliedes
- §9 Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder
- §10 Jahresbeitrag, sonstige Leistungen der Mitglieder

III. Abschnitt: Organe des Vereins

- §11 Organe des Vereins
- §12 Beschlussfassung
- §13 Generalversammlung
- §14 Vorstandschaft
- §15 Ehrenrat
- §16 Schützenkönig
- §17 Sonderausschüsse
- §18 Ehrenamtliche Tätigkeiten

IV. Abschnitt: Auflösung des Vereins

- §19 Auflösung des Vereins

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- §20 Satzungsänderungen
- §21 Ersatzvorschriften
- §22 Inkrafttreten der Satzung

VI. Abschnitt: Jugendsatzung

- §23 Mitgliedschaft
- §24 Sinn und Zweck
- §25 Führung und Verwaltung
- §26 Organe der Vereinsjugend
- §27 Vereinsjugendversammlung
- §28 Vereinsjugendleitung

Satzung des Schützenverein KKS 1926 e.V. Goldbach

I. Abschnitt: -Name, Sitz und Zweck des Vereins-

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen.
„Kleinkaliber-Schützenverein 1926 e.V. Goldbach“.
Der Verein ist ein eingetragener Verein.
- 2) Sein Gründungsjahr ist 1926.
- 3) Gerichtsstand ist Aschaffenburg.
- 4) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 1) Der Verein hat sich die Pflege und Förderung des sportlichen Schießens zum Ziel gesetzt. Dazu werden mit behördlich zugelassenen Waffen regelmäßig Übungs- und Wettschießen durchgeführt.
- 2) Pflege und Förderung des gesellschaftlichen Lebens.
- 3) Der KKS 1926 e.V. Goldbach ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er strebt keinen Gewinn an. Etwaige Überschüsse sind restlos für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden, auch wenn sie zunächst einer Rücklage zugeführt werden.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln des Vereins.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Politik und Weltanschauung

- 1) Jede politische sowie weltanschauliche und konfessionelle Stellungnahme des Vereins selbst ist ausgeschlossen.

II. Abschnitt: -Mitgliedschaft-

§4 Zusammensetzung des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern b) Mitgliedern c) Jungschützen

zu a) Zu Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Generalversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Der Generalversammlung muss hierfür ein Antrag der Vorstandschaft vorliegen.

zu b) Mitglied kann jeder werden, der das 10. Lebensjahr vollendet hat.

zu c) Die Aufnahme Jugendlicher kann nur auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten erfolgen, der für die Tätigkeit des Jugendlichen haftet.

§5 Aufnahme in den Verein

- 1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft.
- 2) Aufnahme gesuche sind durch Aushang mindestens eine Woche den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Widerspruch kann jedes Mitglied innerhalb dieser Frist bei der Vorstandschaft einreichen.
- 3) Über das Aufnahme gesuch entscheidet nach Ablauf der Einspruchsfrist die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
- 4) Gegen eine etwaige Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig.
- 5) Die Aufnahme ist erst nach Zahlung der jeweils gültigen Aufnahmegebühr wirksam. Näheres regelt eine von der Generalversammlung festgelegte Gebührenordnung.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Rechte der Mitglieder:
 - a) Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte.
 - b) Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt.
 - c) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; von den bestehenden Sportanlagen und Einrichtungen des Vereins, soweit nicht vereinsinterne oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen, Gebrauch zu machen.
- 2) Pflichten der Mitglieder:
 - a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gefassten Beschlüsse der Organe des Vereins anzuerkennen.
 - b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins zu unterstützen (durch Besuch, Helferdienste usw.).
 - c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr bis spätestens 30.06. zu entrichten.
Über Härtefälle entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
 - d) Jedes am Schießsport aktiv beteiligte Mitglied ist verpflichtet, die von der Vorstandschaft beschlossenen Arbeitsdienste oder entsprechende Ersatzleistungen zu erbringen.
 - e) Jedes Mitglied verpflichtet sich die Satzung anzuerkennen.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an die Vorstandschaft jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres, soweit in § 15 Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.
 - c) durch Ausschluss nach § 8.
- 2) Ausgeschiedene Mitglieder und deren Angehörige haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§8 Ausschluss eines Mitgliedes

- 1) *Begründung*
Der Ausschluss ist begründet, wenn:
 - a) eine Ruf- oder Sachschädigung des Vereins vorliegt.
 - b) nach mehrmaliger schriftlicher Mahnung rückständige Beiträge nicht bezahlt werden.
 - c) ein Mitglied seine in § 6 festgelegten Verpflichtungen fortgesetzt, willkürlich und unbegründet verletzt.
- 2) *Verfahren*
Bei Vorliegen einer Ausschlussbegründung vollzieht sich der Ausschluss wie folgt:
 - a) Vorladen und Anhören des Auszuschließenden durch die Vorstandschaft.
 - b) Beschlussfassung der Vorstandschaft über den Ausschluss. Dies gilt auch bei Nichterscheinen des Auszuschließenden nach Vorladung.
 - c) Berufung gegen den Ausschluss ist an den Ehrenrat möglich.
 - d) Endgültiger Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des gesamten Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

§9 Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder

Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder kann auf schriftlichen Antrag an die Generalversammlung nach eingehender Beratung durch Beschluss vorgenommen werden.

§10 Jahresbeitrag, sonstige Leistungen der Mitglieder

- 1) Der Jahresbeitrag wird jeweils in der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.
- 2) Sonstige Leistungen der Mitglieder, wie z.B. Arbeitsdienst oder Wirtschaftsdienst werden durch eine von der Generalversammlung zu verabschiedende Verordnung näher geregelt. Eine Änderung solcher Verordnungen kann nur in einer Generalversammlung erfolgen.

III. Abschnitt: -Die Organe des Vereins-

§11 Die Organe des Vereins sind:

- 1) Generalversammlung
- 2) Vorstandschaft
- 3) Ehrenrat
- 4) Ausschüsse

Die Organe des Vereins sind nur in ihrem Geschäftsbereich beschlussfähig

§12 Beschlussfassung

- 1) *Grundsatz:*
Die Beschlussfassung der Organe erfolgt grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit, wenn nicht satzungsgemäß die qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 2) *Sonderregelung:*
Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich:
 - a) $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu Satzungsänderungen
 - b) einfache Mehrheit zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) einfache Mehrheit zur Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder
 - d) einfache Mehrheit zum Ausschluss eines Mitgliedes durch die Vorstandschaft
 - e) $\frac{3}{4}$ Mehrheit zur Auflösung des Vereins

§13 Generalversammlung

- 1) *Unterscheidung von:*
 - a) ordentlicher Generalversammlung
 - b) außerordentlicher Generalversammlung
- 2) *Einberufung:*
 - a) Die Einberufung jeder Generalversammlung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
 - b) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nur einmal statt und zwar nach Ablauf des Vereinsjahres.
 - c) Die außerordentliche Generalversammlung wird auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% aller Mitglieder oder von 4 Mitgliedern der Vorstandschaft oder lt. Regelung in § 14 Abs. 3b einberufen.
- 3) *Zusammensetzung und Stimmrecht:*
 - a) Die Generalversammlung setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern zusammen.
 - b) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Vertretungen und Vollmachten durch andere Mitglieder sind ausgeschlossen.
 - c) Die Ausübung des Stimmrechts kann in offener (Handaufhebung) oder geheimer Abstimmung erfolgen. Die

- Art der Durchführung bestimmt jeweils die Versammlung selbst.
- d) Die Wahl des Vorstandes muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Das Gleiche gilt für Abstimmungen, welche die Persönlichkeit eines Mitgliedes betreffen.
 - e) Es gibt nur Annahme oder Ablehnung. Stimmenthaltungen werden von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten abgezogen.
- 4) *Die Erstellung der Tagesordnung obliegt der Vorstandschaft. Sie kann nur zu Beginn der Generalversammlung und mit deren Zustimmung geändert werden.*
- 5) *Aufgabe der Generalversammlung ist insbesondere:*
- a) die Genehmigung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen des letzten Geschäftsjahres;
 - b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft über die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichts des Kassierers;
 - d) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer;
 - e) die Entlastung der Vorstandschaft und der Vereinsorgane;
 - f) die Wahl der sonstigen Organe des Vereins;
 - g) die Amtsenthebung eines Mitglieds oder eines sonstigen Vereinsorgans aus wichtigem Grunde;
 - h) die Festlegung des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr;
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - j) An- und Verkauf, Verpachtung oder Belastung des Liegenschaftsvermögens, sowie die Aufnahme von Darlehen;
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung der Vorstandschaft richten;
 - l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - m) Entgegennahme und Beschluss von Anträgen.
- 6) *Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung*
- a) Anträge zur Generalversammlung müssen grundsätzlich mindestens eine Woche vorher schriftlich der Vorstandschaft zugegangen sein.
 - b) Ausnahmen:
Anträge, die mündlich während der Generalversammlung gestellt werden, können nur solche sein, die in Sache Tagesordnung gestellt werden oder solche, deren Entscheidung die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit wünscht.
- 7) *Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig*
- 8) *Über jede Generalversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von der nächsten Generalversammlung zu genehmigen ist.*

§14 Vorstandschaft

- 1) *Wahl der Vorstandschaft*
Die Wahl der Vorstandschaft findet im Rahmen der Generalversammlung unter Leitung eines durch Zuruf zu bestimmenden Mitgliedes statt, das zu seiner Unterstützung einen Wahlausschuss einberufen kann. Die Wahl erfolgt alle 3 Jahre.
- 2) *Zusammensetzung der Vorstandschaft*
 - a) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - 1. und 2. Schützenmeister
 - Kassierer
 - Schriftführer

Zusammensetzung der erweiterten Vorstandschaft

 - 1. Sportleiter und 3 Stellvertreter
 - Waffenwarte Luftgewehr, KK u. Pistole
 - Vereinsjugendleitung lt. Zusatz Jugendsatzung des KKS Goldbach
 - Haus- und Gerätewart u. Stellvertreter
 - Mitglieder des Veranstaltungsausschusses
 - b) Vorstand nach BGB:
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Schützenmeister, der Kassierer sowie der Schriftführer.
Jeder von ihnen ist Einzelvertretungsberechtigt.
Der Vorstand wird alle 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) *Amtsniederlegung*
 - a) Mitglieder der Vorstandschaft und erweiterten Vorstandschaft können entgegen § 7 Abs. 1) b) ihren Austritt aus dem Verein nur nach Niederlegung ihres Amtes erklären.
 - b) Die Niederlegung des Amtes erfolgt auf einer Generalversammlung. Das Mitglied hat dazu auch das Recht die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Dies ist dem 1. Schützenmeister oder seinem Vertreter schriftlich anzuzeigen.
 - c) Die Generalversammlung entscheidet nach dem Rechenschaftsbericht des Mitglieds über seine Entlastung.
- 4) *Vorstandschaftssitzungen*
 - a) Die Einberufung zu Vorstandschaftssitzungen muss jedem Mitglied der Vorstandschaft bekannt gemacht werden.
 - b) Rechtskräftige Beschlüsse werden nur auf ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen gefasst.
- 5) *Aufgabenbereiche und Befugnisse*
 - a) Aufgabenbereiche und Befugnisse der einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Diese wird von der Generalversammlung verabschiedet oder geändert.
 - b) Die Vorstandschaft ist jeder Generalversammlung

verantwortlich und ist zur Berichterstattung über ihre Jahresarbeit verpflichtet.

- 6) *Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandschaftsmitgliedern beschlussfähig*
- 7) *Die Verpflichtung zur Niederschrift von Vorstandschaftsbeschlüssen besteht grundsätzlich*
- 8) *Ausfall eines Vorstandschaftsmitgliedes*
Fällt im Laufe eines Vereinsjahres ein Vorstandschaftsmitglied aus, so hat die Vorstandschaft das Recht, aus den Reihen der Mitglieder einen Ersatzmann zu bestimmen. Dieser vertritt diesen mit allen Rechten und Pflichten, bis zur Rückkehr oder bis zur nächsten Generalversammlung.

§15 Der Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Vorstandschaft aus den Kreisen verdienter Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Schützenmeisters oder seines satzungsgemäßen Vertreters den Ausschlag.
- 2) Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden für die ganze Dauer seiner Amtszeit selbst. Er entscheidet insbesondere bei persönlichen Streitigkeiten, Ehrenverfahren u. Berufungen gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
- 3) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn die Ladung an seine Mitglieder nachweislich mindestens 48 Stunden vor der Sitzung den Mitgliedern formlos zugegangen ist und wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 5) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht sich in wichtigen Fällen direkt an den Ehrenrat zu wenden.
- 6) Der Ehrenrat ist zur Verschwiegenheit in seinen Angelegenheiten verpflichtet.

§16 Der Schützenkönig

Funktionen des Schützenkönigs

- a) Diese Funktion übt der Schützenkönig mit Unterstützung seiner beiden Ritter aus.
- b) Der Schützenkönig ist berechtigt, die Geschäftsführung der Vorstandschaft zu überprüfen.

- c) Der Schützenkönig ist zur Einberufung einer Generalversammlung berechtigt.

§17 Sonderausschüsse

- a) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Generalversammlung, oder in dringenden Fällen die Vorstandschaft Sonderausschüsse einsetzen. Die Zahl der Ausschussmitglieder bestimmt die Generalversammlung, bzw. die Vorstandschaft.
- b) Die Ausführung der Aufgaben dieses Ausschusses vollzieht sich nach den von der Vorstandschaft gegebenen Richtlinien.

§18 Ehrenamtliche Tätigkeit

Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Anspruch auf Ersatz des Personal- und Sachaufwands besteht nur, soweit dieser im Interesse des Vereins notwendig ist.

IV. Abschnitt: -Auflösung des Vereins-

§19 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung erfolgen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es evtl. Kapitalanteile der Mitglieder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Marktgemeinde 63773 Goldbach, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

V. Abschnitt: -Schlussbestimmungen-

§20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung erfolgen.

§21 Ersatzvorschriften

Soweit in diesen Satzungen die besonderen Angelegenheiten des Vereins nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.

§22 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die Satzung tritt in Kraft mit qualifiziertem Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung vom 29.02.2020.
- 2) Mit Inkrafttreten der neuen Satzung werden alte Satzungen, deren Zusätze sowie alle hierzu gefassten Ergänzungsbeschlüsse unwirksam.

VI. Abschnitt: -Jugendsatzung des KKS Goldbach 1926 e.V.-

§23 Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem Sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§24 Sinn und Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will:

- a) durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu betreiben;
- b) zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Vereinen Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken;
- c) in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und jugendgesellschaftspolitischen Dingen unterstützen.

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und setzt sich für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

§25 Führung und Verwaltung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der Satzung des Vereins. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Sie kann Beschlüsse, die gegen die Satzung verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie erneut zur Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet die Vorstandschaft endgültig.

§26 Organe der Vereinsjugend

Die Organe sind:

- 1) Die Vereinsjugendversammlung
- 2) Die Vereinsjugendleitung

§27 Vereinsjugendversammlung

Bei diesem Paragraphen gilt die Satzung des Vereins

§28 Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Jugendleiter
- b) 2. Jugendleiter
- c) Jugendsprecher
- d) Jugendkassier
- e) Jugendgeschäftsführer/Schriftführer

Der 1. Jugendleiter ist sogleich auch Jugendkassier. Der Jugendsprecher ist sogleich auch Jugendgeschäftsführer/Schriftführer.

Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem auch die Vorstandschaft des Vereins gewählt wird.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsjugendleitung kann die Vereinsjugend ein anderes Mitglied in die Vereinsjugendleitung wählen.

Goldbach, den 29.02.2020

1. Schützenmeister